

Synopse

Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven Vom 7. November 2013 (Brem.GBl. S. 672),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 26. November 2020 (Brem.GBl. S. 1629)

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Gebührenordnung:

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald auf einem Grundstück Abwasser anfällt, das der Anstalt zu überlassen ist (§ 3 des Entwässerungsortsgesetzes).</p> <p>(2) Für öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze wird eine Kanalbenutzungsgebühr nicht erhoben.</p>	<p>§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>(2) Eine Pflicht zur Leistung eines gebührenrechtlichen Kostenanteils für die Entwässerung öffentliche Verkehrsflächen entsteht bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.</p>
<p>§ 18 Schuldner</p> <p>(1) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühr ist</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit die Gebühr nach dem Wassergeld erhoben wird, der Bezieher des Wassers (zum Beispiel der Mieter oder Pächter) sowie der Eigentümer des Grundstücks, der Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte,2. im Übrigen der Eigentümer des Grundstücks, der Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. <p>Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Personen, die ein auf fremden Boden befindliches Gebäude im Besitz haben, haften neben dem Gebührenschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Schuldner im Sinne von Absatz 1</p>	

<p>Nummer 2 von Beginn des Monats an Schuldner der Niederschlagswassergebühr, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der alte und der neue Schuldner unverzüglich der Anstalt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.</p> <p>(3) Schuldner der Gebühren für die Reinigung der Abscheider ist neben dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Erbbauberechtigten auch der Pächter, Mieter oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks, auf dem sich der Abscheider befindet, Berechtigte.</p> <p>(4) Schuldner des Ersatzanspruchs gemäß §§ 12 ff. ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.</p> <p>(5) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(5) Schuldner des gebührenrechtlichen Kostenanteiles gemäß § 2 Abs. 2 ist der jeweilige Straßenbaulastträger.</p> <p>(6) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner</p>
<p>§ 19 Berechnungszeitraum und Fälligkeit</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann sie abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.</p>	<p>§ 19 Berechnungszeitraum und Fälligkeit</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann sie abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Kleinbeträge unter 30 Euro werden mit ihrem Jahresbetrag zum 01. Juli fällig. Beginnt die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>